

TOURENREGLEMENT

Version Dezember 2022

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



EINLEITUNG

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «diplomierter Leiter», «Tourenleiter», «Teilnehmer», «Verantwortlicher», «Tourenchef» geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

I. ALLGEMEINES

Begriffe

- Art. 1**
- 1) Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Ski- und Snowboardtouren sowie Kurse und Klettertrainings.
 - 2) Als Tourenleiter gelten alle SAC-qualifizierte Leiterpersonen, namentlich Touren- und Wanderleiter.
 - 3) Der Begriff diplomierter Leiter umfasst patentierte Bergführer sowie Skilehrer, Kletterlehrer und Wanderleiter mit eidgenössischem Diplom.

Geltungsbereich

- Art. 2**
- 1) Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der SAC Sektion Blüemlisalp. Für die SAC-Jugend (JO, Kinder- [KiBe] und Familienbergsteigen [FaBe]) gilt zusätzlich das Jugendreglement.
 - 2) Integraler Bestandteil dieses Reglements bildet der Anhang zum Tourenreglement, welcher vom Vorstand beschlossen wird.

II. ORGANISATION

Tourenkommission

- Art. 3.**
- 1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der Tourenkommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 2) Sie besteht aus dem Sommer- und dem Wintertourenchef, dem Tourenchef Senioren, einem Bergführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt in der Regel der amtsälteste Tourenchef.

Aufgaben der Tourenkommission

- Art. 4.**
- 1) Die Tourenkommission führt mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung durch. Sie koordiniert die Touren- und Kursprogramme zwischen den verschiedenen Gruppen. Sie ist zuständig für die Genehmigung der von den zuständigen Ressortchefs aufgestellten Touren- und Kursprogramme der Sektion. Sie kann den Tourenleitern diplomierte Leiter zuweisen.

Ausnahmen:

Die Genehmigung der Tourenprogramme der JO und des KiBe erfolgt gemäss den Vorschriften von Jugend und Sport (J + S) und erfordert deshalb keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

Das Tourenprogramm der Donnerstagwanderer (Jeudisten), der Miniwanderer und des FaBe erfordern ebenfalls keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

- Art. 4.**
- 2) Die Tourenchefs rekrutieren neue Tourenleiter. Die Tourenkommission bestätigt diese.

Tourenchefs

Art. 5 Die Hauptversammlung wählt den Sommer- und den Wintertourenchef sowie den Tourenchef Senioren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Tourenchefs

- Art. 6**
- 1) Die Tourenchefs stellen die Planung des Tourenprogramms sicher. Sie überwachen die Tourentätigkeit in ihrem Ressort und kontrollieren die Tourenabrechnungen. Sie sind Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellen sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.
 - 2) Zur Bezahlung der im Anhang zum Tourenreglement aufgeführten Auslagen und Spesen erhalten die Verantwortlichen aus der Sektionskasse einen Vorschuss zu Lasten der Position Touren- und Kurswesen. Sie rechnen mit den Tourenleitern jede Tour ab. Die Tourenchefs rechnen Ende Oktober mit dem Sektionskassier ab.
 - 3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub durch Einbezug des Vorstandes erlauben, haben die Tourenchefs für alle Belange des Tourenwesens Entscheidungskompetenz. Müssen sie davon Gebrauch machen, informieren sie den Sektionspräsidenten.

Tourenleiter

- Art. 7**
- 1) Der Einsatz der Tourenleiter richtet sich nach dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Zentralverbandes.
 - 2) Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

III. TOUREN- UND KURSPROGRAMM

Jahresprogramm

Art. 8 Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen. Je nach Bedürfnis sind Wanderungen, leichtere, mittlere und schwierigere Touren sowie Clubwochen durchzuführen.

Die Touren sollen auch das Interesse an der alpinen Umwelt und deren Schutz fördern.

Durch Kurse sollen die technischen Fähigkeiten in den verschiedenen Bergsportarten gefördert werden.

Sektionstouren mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.

Publikation

Art. 9 Das Touren- und Kursprogramm wird im Tourenportal und auf der Website in elektronischer Form unter Angabe des Anforderungsprofils publiziert. Es kann den Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt werden. Allfällige Änderungen werden im Tourenportal vorgenommen.

Tourenportal

Art. 10 Das Tourenportal ist das zentrale Instrument für das Touren- und Kurswesen.

Das persönliche Benutzerprofil ist wahrheitsgetreu auszufüllen und beim Eintreffen wesentlicher Veränderungen zu aktualisieren.

Die persönlichen Angaben unterstehen den im Tourenportal publizierten Datenschutzbestimmungen.

IV. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON TOUREN

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 11**
- 1) Jedes Sektionsmitglied kann sich mittels des Anmeldemoduls im Tourenportal zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Wer nicht über einen Internetanschluss verfügt, kann sich beim Tourenleiter telefonisch anmelden. Dieser trägt die erforderlichen Informationen ins Anmeldemodul des Tourenportals ein.
 - 2) Nach Bestätigung der Anmeldung durch den Tourenleiter gilt diese als verbindlich.
 - 3) Die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung sind zu befolgen. Allfällige zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).
 - 4) Der Tourenleiter legt unter Beachtung allfälliger Vorgaben der Tourenkommission die Teilnehmerzahl fest und bestimmt die notwendige Anzahl Seilschaftsführer. Er legt die definitive Zusammenstellung der Tourengruppe fest.
 - 5) Sektionsmitglieder geniessen Vorrang bei Touren, Kursen und Clubwochen.
 - 6) Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen. Erfolgt die Abmeldung nach der Anmeldebestätigung, und kann die entstehende Lücke nicht von der Warteliste aufgefüllt werden, hat der Abgemeldete die Kostenfolgen (z.B. Anteil Fahrkosten, Anteil Führerkosten, Teilnehmerbeitrag, etc.) zu tragen, es sei denn, er stelle einen gleich starken Ersatzteilnehmer. Eine Nicht-Teilnahme an einer Alternativtour gilt als Abmeldung nach Anmeldebestätigung.
 - 7) Bei Clubwochen, Kursen und Touren kann eine Anzahlung verlangt werden. Interessenten, die ihre Anmeldung nach Meldeschluss zurückziehen, wird ein angemessener Unkostenbeitrag verrechnet.

Pflichten und Kompetenzen der diplomierten Leiter

- Art. 12**
- 1) Die diplomierten Leiter bereiten ihre Tour bzw. ihren Kurs vor und sind für die Durchführung in technischer Hinsicht verantwortlich. Sie können die Organisation von Touren und Kursen an Tourenleiter delegieren.
 - 2) Alternativtours sind vorgängig dem zuständigen Tourenchef bekannt zu geben.
 - 3) Die diplomierten Leiter können Tourenleiter beiziehen.

Pflichten und Kompetenzen der Tourenleiter

- Art. 13**
- 1) Die Tourenleiter bereiten ihre Tour vor und entscheiden über die Durchführung.
 - 2) Die Durchführung von Alternativtours ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Tourenchef möglich, sofern die vorgesehene Alternativtour als nicht schwieriger eingestuft wird.
 - 3) Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen, sofern die Durchführung der Tour dies erfordert.
 - 4) Bei Verhinderung des bezeichneten Tourenleiters sucht dieser nach Absprache mit dem Tourenchef einen geeigneten Stellvertreter.
 - 5) Bei Touren und Kursen mit diplomierten Leitern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung. Die technische Tourenleitung obliegt dem diplomierten Leiter.

Pflichten der Teilnehmer

- Art. 14**
- 1) Die Teilnehmer haben den Anordnungen Folge zu leisten.
 - 2) Die Mitnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
 - 3) Wer die Anordnungen nicht befolgt oder wer den Anforderungen nicht gewachsen ist, kann von der weiteren Teilnahme an der Tour ausgeschlossen werden. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen nicht gefährdet werden.
 - 4) Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe im Einverständnis mit dem Leiter, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Tourenrapport

- Art. 15**
- 1) Der Organisator schliesst die durchgeführte Tour innert Wochenfrist im Tourenportal administrativ ab.
 - 2) Bei Absage der Tour hat der Tourenleiter den Tourenchef sofort zu benachrichtigen.
 - 3) Bei Unfällen ist nach dem Notfallkonzept vorzugehen.

Schutz der Gebirgswelt

- Art. 16** Die alpine Umwelt ist so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Schutz- und Schongebiete sind zu respektieren, öffentliche Transportmittel zu bevorzugen, persönliche Abfälle korrekt zu entsorgen. Bei Benützung privater Autos ist auf eine möglichst volle Auslastung zu achten.

V. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Versicherungsschutz der Teilnehmer

- Art. 17** Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selbst für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung zu sorgen.

Haftungsausschluss

- Art. 18** Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Leiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

VI. KOSTENREGELUNG

Kosten der Teilnehmer

- Art. 19** Die Teilnehmer an Touren, Kursen und Clubwochen bezahlen ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

Spesenvergütung

- Art. 20**
- 1) Die Leiter, die zur Durchführung der Tour nötig sind, haben Anspruch auf Spesenvergütung gemäss den Bestimmungen des Anhangs.
 - 2) Als Spesen gelten die Kosten für An- und Rückreise, Organisationsspesen, sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Für Karten, Tourenführer und eine allenfalls notwendige Rekognoszierung werden keine Spesen entschädigt.
 - 3) Die Abrechnung ist im Tourenportal vorzunehmen. Ein Fehlbetrag oder Überschuss wird durch die Sektionskasse ausgeglichen.
 - 4) Diplomierte Leiter rechnen ihre Honorarforderungen und Spesen nach den Ansätzen im Anhang zum Tourenreglement ab.

Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern

- Art. 21**
- 1) Die Sektion leistet für externe Aus- und Weiterbildungskurse Beiträge gemäss den Ansätzen im Anhang.
 - 2) Der Tourenleiter verpflichtet sich, mindestens 10 Tourentage zu leiten. Gibt er aus andern als gesundheitlichen Gründen die Leitertätigkeit vorher auf, kann er angemessen an den Aus- und Weiterbildungskosten beteiligt werden.
 - 3) Eine Kostenbeteiligung an externen Weiterbildungskursen ist bloss alle 6 Jahre einmal möglich; in der Zwischenzeit übernimmt die Sektion die Kosten für die sektionsinternen Weiterbildungen.
 - 4) Die Sektion übernimmt die Kosten für die sektionsinterne Weiterbildung der Tourenleiter inklusive Reisespesen, Übernachtung und Verpflegung.

VII. GENEHMIGUNG

Das vorliegende Tourenreglement wurde an der Hauptversammlung der SAC Sektion Blüemlisalp vom 21. Januar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. Januar 2017.

ANHANG

ZUM TOURENREGLEMENT

Version Januar 2025

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



GRUNDSATZ

Die Tourenleiter sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen.

TEILNEHMERBEITRÄGE

Für Touren und Kurse gelten folgende Tagesansätze pro Person:

		Sektions- mitglieder	Mitglieder anderer Sektionen	Gäste
		CHF	CHF	CHF
Touren mit Bergführer	Mindestens 3 Teilnehmer	200	250	250
	4–5 Teilnehmer	150	200	200
	6–7 Teilnehmer	100	150	150
	8–9 Teilnehmer	75	125	125
	10 Teilnehmer	60	110	110
Touren mit dipl. Skilehrer, Wanderleiter und Kletterleh- rer	Mindestens 3 Teilnehmer	100	120	170
	4–6 Teilnehmer	60	70	100
	7–9 Teilnehmer	35	40	60
	10 und mehr Teilnehmer	25	30	40
Touren mit Tourenleiter	Tagestouren	5	7.50	10
	Mehrtägige Touren	10	15	20
Kurse	Tagesansätze	100	150	150

Für Tourenwochen können Pauschalen festgesetzt werden.

TAGESANSÄTZE FÜR DIPLOMIERTE LEITER

Für diplomierte Leiter, die von der Sektion Blüemlisalp für Touren oder Kurse engagiert werden, gelten folgende Tagesansätze (in CHF):

– Bergführer	600.–
– Kletterlehrer	500.–
– Wanderleiter	480.–
– Skilehrer	550.–
– Leiter in Ausbildung	80 % des entsprechenden Tagesansatzes
– Halbtage / Treffpunkt am Abend in Unterkunft	50 % des entsprechenden Tagesansatzes

Zusätzlich werden die Spesen gemäss Art. 20 Tourenreglement vergütet.

SPESENANSÄTZE

Reisekosten ÖV

Bei Reise mit dem ÖV gelten die Kosten für An- und Rückreise i.d.R. ab Bahnhof Thun (Basis Halbp reis-Abonnement) als Spesen. Bei Bergbahnen usw. wird der Tarif mit Halbp reis-Abo angerechnet. Besitzt der Tourenleiter ein Generalabonnement, werden die fiktiven Reisekosten nach den hier beschriebenen Regeln verrechnet.

Reisekosten Auto

Vgl. Anhang zum Spesenreglement der SAC Sektion Blüemlisalp.

Organisationsspesen

Für die Organisation einer Tour werden die effektiven Spesen, mindestens aber CHF 5.– vergütet.

Für die Organisation eines Kurses mit einem diplomierten Leiter werden die effektiven Kosten, maximal aber CHF 50.– vergütet, unabhängig von der Dauer des Kurses.

AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN FÜR TOURENLEITER

Tourenleiter-Ausbildung

Die Kurskosten für die Tourenleit erausbildung (Leiterkurs, Führungsmodul, Lawinenkurs für Winter-Tourenleiter, sofern für letzteres sektionsintern keine entsprechende Ausbildung angeboten wird) werden übernommen. Die Reisekosten werden nach den oben erwähnten Spesenansätzen vergütet.

Die Kosten für den Nothelferkurs gehen zu Lasten der angehenden Tourenleiter.

Die Tourenchefs entscheiden unter Berücksichtigung des Budgets über die Zulassung zur Tourenleit erausbildung.

Tourenleiter-Weiterbildung

Vgl. Art. 21 des Tourenreglements.

Reisekosten werden nach den oben erwähnten Spesenansätzen vergütet.

FREIWILLIGENARBEIT

Zweck

Das im Rahmen der Tourentätigkeit der Sektion geleistete freiwillige Engagement wird finanziell honoriert. Damit wird auch ein pauschaler Beitrag für die Benützung der auf Touren nötigen persönlichen Ausrüstung sowie für die Durchführung von Rekognoszierungs touren geleistet.

Touren leiten

Nach 10 geleisteten Leiter-Tagen wird dem verantwortlichen Tourenleiter eine Anerkennung im Wert von 150 Franken ausgerichtet.

Klettertrainings werden als ½ Leiter-Tag gezählt, unabhängig von ihrer Dauer.

Tourenberichte verfassen

Das Verfassen eines Tourenberichts für die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift wird mit 10 Franken honoriert.

GENEHMIGUNG

Der vorliegende Anhang wurde an der Vorstandssitzung vom 26. August 2024 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom Dezember 2022.